

## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 12. Februar 2020, 09:00 Uhr  
im Amtsgericht Niederrheinische Straße 32, Zimmer 116,**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Speckswinkel Blatt 662 eingetragene Grundstück

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Wirtschaftsart und Lage</b>	<b>Größe m<sup>2</sup></b>
3	Speckswinkel	8	16	Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus-Nr. 32, abweichende Anschrift: „Steinweg 1“	364

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.01.2018 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 37.000,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des §74a oder §85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegen steht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **9794708070**  
**Barzahlung ist ausgeschlossen!**

Amtsgericht Kirchhain, 22.10.2020

**Wird veröffentlicht:**

35279 Neustadt (Hessen), 08.01.2020

Der Magistrat  
der Stadt Neustadt (Hessen)